

Erstens: Befugnisse zur Entscheidung aller zum Aufgabengebiet des Ministerrates gehörenden Fragen der staatlichen Innen- und Außenpolitik sowie zur umfassenden Kontrolle der Verwirklichung der getroffenen Entscheidungen in der Volkswirtschaft und allen anderen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens.

Das betrifft vor allem die Entscheidungen zur Sicherung einer planmäßigen, proportionalen und dynamischen Entwicklung der Volkswirtschaft durch die konsequente Intensivierung und Erhöhung der Effektivität der gesellschaftlichen Arbeit auf allen Gebieten, Entscheidungen zur Verwirklichung der Einheit von Wirtschafts- und Sozialpolitik, zur Vertiefung der Zusammenarbeit mit der Sowjetunion und den anderen Ländern der sozialistischen Staatengemeinschaft, insbesondere zur Erfüllung der Aufgaben der sozialistischen ökonomischen Integration, sowie zur Lösung der ihm übertragenen Verteidigungsaufgaben einschließlich der Zivilverteidigung (Art. 76 u. Art. 78 Abs. 2 Verfassung, §§ 1 u. 8 Gesetz über den Ministerrat).

Zweitens: Befugnisse zur Verwaltung des übertragenen sozialistischen staatlichen Eigentums sowie -zum effektivsten Einsatz der zur Verfügung stehenden finanziellen und materiellen Fonds, die Befugnis zur Festsetzung staatlicher Preise sowie zur Wahrnehmung des staatlichen Außenhandelsmonopols.

Drittens: Befugnisse zum Zusammenwirken mit den leitenden Organen der gesellschaftlichen Organisationen, insbesondere den Gewerkschaften, zum Abschluß von Vereinbarungen mit ihnen und zum Erlaß gemeinsamer Beschlüsse (§ 1 Abs. 3 Gesetz über den Ministerrat).

Gemeinsam mit dem Bundesvorstand des FDGB trifft der Ministerrat Maßnahmen zur Entwicklung der Arbeits- und Lebensbedingungen, des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie der Arbeitskultur, des kulturellen und sportlichen Lebens der Werktätigen, erarbeitet er die Grundlinie der Sozial-, Lohn- und Einkommenspolitik und sichert er deren praktische Verwirklichung.¹¹

Viertens: Befugnisse zur Bildung, Veränderung und Auflösung von Ministerien und anderen zentralen Organen des Staatsapparates entsprechend den Erfordernissen der weiteren Qualifizierung und Erhöhung der Effektivität der staatlichen Arbeit (§ 1 Abs. 5 Gesetz über den Ministerrat).

Fünftens: Befugnisse zur Bildung, Auflösung und Zusammenlegung von WB, zur Bildung und Auflösung von Kombinat und VEB, die einem Ministerium unterstellt sind, sowie zur Bildung und Auflösung von zentralen staatlichen Organen unterstellten Einrichtungen (§ 27 Abs. 2 u. § 35 VEB-VO, vgl. auch § 14 Abs. 1 Statut des Ministeriums für Verkehrswesen — Beschluß des Ministerrates vom 14. 8.1975, GBl. 11975 Nr. 34 S. 621).

Sgohstens: Befugnisse zur strikten Verwirklichung der sozialistischen Gesetzmäßigkeit (gemäß § 9 Gesetz über den Ministerrat). Der Ministerrat gewährleistet, daß

— die ihm unterstellten Staatsorgane sowie die wirtschaftsleitenden Organe, Betriebe, Kombinate und Einrichtungen die Gesetze und anderen Rechtsvorschriften konsequent befolgen;¹¹

¹¹ Vgl. dazu z. B. Beschluß des Ministerrates der DDR und des Bundesvorstandes des FDGB zur Richtlinie für die jährliche Ausarbeitung der Betriebskollektivverträge vom 10. 7.1975, GBl. I 1975 Nr. 31 S. 581.